

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 Sbg. RG § 12

Sbg. RG - Salzburger Rettungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2024

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des § 11 Abs. 1 im Umfang des § 7a des Salzburger Landes-Polizeistrafgesetzes mitzuwirken. Dies gilt nicht in Bezug auf Verwaltungsübertretungen gemäß § 11 Abs. 1 lit. g.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$